(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)





1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt

Substanz: Calciumcarbonat

Chemischer Name, Formel: Calciumcarbonat – CaCO₃

Handelsname: Weißjuramehl 0-30 μm | 0-60 μm | 0-90 μm | 0-200 μm

Weißjurakörnung 0,1-0,3 mm

Weißjurakörnung 0,2-0,7 mm | 0,7-1,2 mm | 1,2-1,8 mm Weißjurakörnung 1,8-2,5 mm | 2,5-4,0 mm | 4-6 mm Weißjura-Kalksplitt, Brechsand, Splitt, Schotter

Korngemisch, Natursteine, Kohlensaurer Kalk, Einstreukalk

CAS-Nr. 1317-65-3 EINECS-Nr. 215-279-6 Molekulare Masse: 100,1 g/mol

REACH Registrierungs-Nr. Das Produkt ist gemäß Anhang V Nr. 7 der Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006 von der Registrierungspflicht ausgenommen.

1.2 Verwendung des Stoffes

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bauindustrie Straßen-, Wege- und Landschaftsbau; Gartenbau;

Wasserbau; Asphaltherstellung

Baustoffindustrie Mörtel; Putz; Kleber- und Spachtelmassen; Beton;

Kalksandstein

Chemische Industrie Sorbentien; Neutralisation; pH-Einstellung

Landwirtschaft Dünge- und Bodenverbesserungsmittel; Stallhygiene

Umweltschutz Rauchgasreinigung; Abwasserreinigung

Metallindustrie Verhüttung; metallurgische Raffinationsprozesse

Trinkwasseraufbereitung pH-Einstellung; Filtration

Lebensmittel Zuckerraffination

Weitere Industrien Glasherstellung; Füllstoff für Kunststoff, Papier und Farbe;

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Hersteller/Lieferant SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG

Zum Hochgericht 9 D-89597 Munderkingen +49 (0) 7393 / 2193 +49 (0) 7393 / 2349

E-Mail info@schotterwerk-kirchen.de

1.4 Notrufnummer

Telefon

Telefax

Europäische Notrufnummer 112

Notfallinformationsdienst +49 (0) 6131 19 240, Giftnotrufzentrale Mainz

Notfallnummer des Herstellers +49 (0) 7393 / 2193

Erreichbarkeit außerhalb Arbeitszeit nein

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)





2 Mögliche Gefahren – Hazard Informations

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt.

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Entfällt.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Calciumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Kalkstein ist ein natürlich vorkommendes Sedimentgestein und besteht vorwiegend (≥ 80 %) aus Calciumcarbonat.

Chemischer Name, Formel: Calciumcarbonat – CaCO₃

CAS-Nr. 1317-65-3 EINECS-Nr. 215-279-6 Molekulare Masse: 100,1 g/mol

REACH Registrierungs-Nr. Das Produkt ist gemäß Anhang V Nr. 7 der Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006 von der Registrierungspflicht ausgenommen.

3.2 Gemische

Nicht zutreffend.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen Frischluftzufuhr; bei Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt Mit Wasser abwaschen.

Augenkontakt Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit viel

Wasser ausspülen, ggf. Arzt konsultieren.

Verschlucken Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Kein

Erbrechen einleiten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Calciumcarbonat wirkt nicht toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Verzögert auftretende Wirkungen sind nicht zu befürchten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)





5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Calciumcarbonat ist nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Entfällt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlendioxid (CO₂). Calciumoxid regiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung und Bildung einer Lauge.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8 bzw. TRGS 900).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt trocken aufnehmen. Unnötige Staubentwicklung vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch und trocken aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind den Abschnitten 8 und 13 und dem Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Staubbildung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, ggf. Absaugung einschalten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeignetem Reinigungsgerät.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Staubbildung vermeiden, trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht zutreffend.

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)





8 Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Allgemeiner Staubgrenzwert 3 mg/m³ (A), 10 mg/m³ (E)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung sollte vermieden werden. Falls bei der Tätigkeit Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine ausreichende örtliche Belüftung oder sonstige technische Steuerungseinrichtung vorhanden sein und betrieben werden, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenze zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz ggf. eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz- oder

Vollsichtbrille tragen.

Hautschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

Ggf. Schutzhandschuh (z.B. Nitril) tragen.

Atemschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des AGW Feinstaubmaske mit

Filter P2 (EN 143) tragen

Thermische Gefahren Bei sachgerechter Handhabung nicht zurteffend.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Hierzu liegen derzeit keine Informationen vor.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen stückig (Kalksteinkörnungen), pulvrig (Kalksteinmehl),

Farbe Weiß bis beige, grau.

Geruch Geruchslos. Geruchsschwelle Nicht zutreffend. pH-Wert (in gesättigter Lösung) $T = 20 \, ^{\circ}C$ Nicht zutreffend. Schmelzpunkt Siedepunkt Nicht zutreffend. Nicht zutreffend. Flammpunkt Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht zutreffend. Entzündbarkeit Nicht entzündbar. Nicht explosiv. Explosionsgrenzen Dampfdruck Nicht flüchtig. Dampfdichte Nicht zutreffend. Relative Dichte $2.7 - 2.8 \text{ g/cm}^3$ Schüttdichte $0.8 - 1.6 \text{ Mg/m}^3$

Löslichkeit (in Wasser) $T = 20 \, ^{\circ}C$ 16 mg/l

Verteilungskoeffizient Nicht zutreffend. Selbstentzündungstemperatur Nicht zutreffend.

Zersetzungstemperatur 900 °C (zu CaO und CO₂).

Viskosität Nicht zutreffend.
Oxidationseigenschaften Nicht zutreffend.

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Stand: 01.12.2016 Seite 5/6



10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht zutreffend.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist Calciumcarbonat stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe 10.4 bis 10.6

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht zutreffend.

10.5 Unverträgliche Materialien

Calciumcarbonat reagiert mit Säure unter Bildung von CO₂.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bei bestimmungsgemäßer Nutzung.

11 Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität $LD_{50} > 2.000 \text{ mg/kg (Ratte)}.$ Reiz-/Ätzwirkung Haut Keine Daten vorhanden. Schwere Augenschädigung/-reizung Keine Daten vorhanden.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.

Keimzell-Mutagenität Keine Daten vorhanden.

Karzinogenität Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.

Reproduktionstoxizität Es besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.

Spez. Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten vorhanden.

Spez. Zielorgantoxizität bei mehrmaliger Exposition

Keine Daten vorhanden. Keine Daten vorhanden.

12 Umweltbezogene Angaben

Aspirationsgefahr

Toxizität Nicht zutreffend.
Persistenz und Abbaubarkeit Nicht zutreffend.
Bioakkumulationspotential Nicht zutreffend.

Mobilität im Boden Calciumcarbonat ist kaum wasserlöslich und weist damit

lediglich eine geringe Mobilität im Boden auf. Darüber hinaus wird Calciumcarbonat als Bodendünger eingesetzt.

Ergebnisse der PBT und vPvB-Beurteilung

Andere schädliche Wirkungen Nicht zutreffend.

Nicht zutreffend.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer AVV 17 05 04

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)





14 Angaben zum Transport

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr)).

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklasse

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Negative ökologische Auswirkungen von Kalkstein sind nicht bekannt. Kalkstein ist ein Naturprodukt (natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste).

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MAPROL-Übereinkommens 73/78 gem. IBC-Code

Nicht zutreffend.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung gem. REACH keine Verwendungsbeschränkung gem. REACH keine

Wassergefährdungsklasse Calciumcarbonat ist nicht wassergefährdend.

Nationale Vorschriften

H-Sätze Nicht zutreffend.
P-Sätze Nicht zutreffend.
Beschäftigungsbeschränkung Nicht zutreffend.
StörfallV Nicht zutreffend.
Klassifizierung nach VbF Nicht zutreffend.
Technische Anleitung Luft Nicht zutreffend.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen

und Verbotsverordnungen Arbeitsmedizinische Grundsätze, BG-Merkblätter, u.a.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht zutreffend.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumcarbonat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

16.1 Abkürzungen

LD₅₀ mittlere letale Dosis

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch vPvB sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

Ende des Sicherheitsdatenblattes